

dem Künstler beschert und was für die schweren Opfer der Kunst entschädigen muß, ist das gesteigerte Empfindungsleben des deutschen Volkes, das dem künstlerischen Schaffen nach dem Kriege ein allgemeineres und tieferes Verständnis als bisher entgegenbringen dürfte.  
Julius Brann.

### Kleine Mitteilungen.

**Wahrung der Neutralität durch die schweizerische Post.** — Die schweizerische Postverwaltung hat folgende bemerkenswerte Verfügung erlassen: »Ein Vorkommnis auf einem Postbureau in der Westschweiz gibt uns Veranlassung, das schweizerische Postpersonal darauf aufmerksam zu machen, daß es angesichts der gegenwärtigen Ereignisse zu dessen ersten Pflichten gehört, bei seinen Diensthandlungen sich jeder parteiischen Stellungnahme gegenüber den kriegsführenden Ländern zu enthalten. Selbstverständlich darf vom Postpersonal den Postsendungen auch keine Anmerkung beigelegt werden, die für den Empfänger oder die Angehörigen eines der kriegsführenden Länder verlegend sein könnte. Alle Sendungen, die äußerlich irgendwelche Darstellungen, Zeichen oder Bemerkungen beschimpfenden Inhalts tragen oder sich auf den Kriegszustand beziehen, sind als unbestellbare Gegenstände zu behandeln.«

»Die einzige Rettung.« — Das Stellvertr. Generalkommando des IX. Armeekorps (Altona) hat unterm 27. März nachstehende Verordnung erlassen: Die Auslage, der Verkauf und der Weitertrieb der Schrift »Die einzige Rettung. Ein Europäischer Staatenbund« verfaßt von Dr. Nico von Suchtelen, erschienen als Ausgabe des »Komitees des Europäischen Staatenbundes«, wird hierdurch für den Bezirk des IX. Armeekorps verboten. — Falls eine Übersendung dieser Schrift für erforderlich gehalten wird, wird ergebendst ersucht, sich unmittelbar an das Stellvertr. Generalkommando des X. Armeekorps in Hannover (zu Erlaß 12./3. 1915 — II B 21 074) zu wenden.

**Der Kampf gegen die Fremdwörter.** — Der Reichstagsabgeordnete Gothein kennzeichnet in der »Liberalen Korrespondenz« einen gewissen Überreifer der Bürokratie, wie er sich auch bei der Regelung der Brotfrage bemerkbar gemacht habe. Dabei kommt er auch auf die erstrebte Ausrottung der Fremdwörter im öffentlichen Leben zu sprechen und bemerkt darüber:

»Stellenweise gewinnt die Bevormundungssucht einen komischen Anstrich, so bei dem Feldzug gegen die Fremdwörter auf Firmenschildern. Haben denn die Behörden wirklich nötig, sich in dieser ersten Zeit um solche Kleinigkeiten zu bekümmern? Ist es denn in einer Stadt mit internationalem Verkehr, wie es Berlin bis zum Kriege war und nach ihm wieder sein wird, ein so großes Unglück, wenn auf einigen Ladenschildern ein paar englische oder französische Ankündigungen stehen, die von Nord- und Südamerikanern, von Spaniern, Italienern, Türken, Norwegern, Schweden vielleicht eher verstanden werden als deutsche? Ist der deutsche Patriotismus ein so kümmerliches Pflänzchen, daß er vor ein paar Fremdwörtern an Ladenschildern geschützt werden muß? Wenn man alle die, die sich entrüsten, wenn einer gelegentlich Adieu sagt (der Kaiser hat es auch den kölnischen Reservisten gegenüber getan!), auf Herz und Nieren prüfen wollte, wie es mit ihrer Opferwilligkeit für das rote Kreuz, den Nationalen Frauendienst usw. bestellt sei, gar mancher würde gewogen und zu leicht befunden werden. Die Zeit ist zu ernst und zu groß, als daß die Behörden ohne Not verordnen, verbieten, befehlen sollten, wo es sich um rein private innere Angelegenheiten handelt. Man rühmt mit Recht uns Deutschen das Talent der Organisation nach. Und unsere Beamtenhaft hat auf diesem Gebiet gewiß Außerordentliches geleistet; aber stellenweise übersieht sie, daß es hier darauf ankommt, die großen Züge festzulegen, in die sich dann das Kleine von selbst einordnet. Dann muß die öffentliche Kritik einsehen, an deren Stacheln — mit Bismarck zu reden — sie sich zu recht findet.«

sk. **Ausgang amerikanischer Zeitungen ohne Genehmigung der Präventivzensur.** Urteil des Reichsgerichts vom 26. März 1915. (Nachdruck verboten.) — Nach der Verkündung des Kriegszustandes am 31. Juli 1914 hatte der Festungskommandant der Befestigungen der Wesermündung eine Anordnung erlassen, wonach im Interesse der öffentlichen Sicherheit der öffentliche Anschlag, der Verkauf und das Feilbieten von Zeitungen im Festungsbezirk nur nach jedesmaliger, zuvor ergangener polizeilicher Genehmigung erfolgen durfte. Zu dieser Anordnung, die also die Einführung einer Präventivzensur und das Verbot der nicht besonders genehmigten Zeitungsveröffentlichung darstellte, war der Festungskommandant auf Grund des preußischen

Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 berechtigt, das in § 4 dem Militärbefehlshaber nach Verkündung des Kriegszustandes die vollziehende Gewalt überträgt und die Zivilbehörden seinen Anweisungen unterwirft. Außerdem hatte gemäß § 30, 1 des Pressegesetzes und § 5 des Belagerungszustandsgesetzes die Regierung die Bestimmungen der preußischen Verfassung über die Pressefreiheit außer Kraft gesetzt, und ferner gehört nach § 30, 2 des Pressegesetzes die Regelung des öffentlichen Zeitungsanschlages zu der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Pressrechtmaterie. Die Anordnung des Festungskommandanten war somit rechtlich einwandfrei.

Die Firma Adolf Ahrens in Tehe, das zum Festungsbezirk gehört, wurde daher unter Anklage gestellt, weil sie nachgewiesenermaßen am 2. Oktober 1914 vier Exemplare der deutsch-amerikanischen »New Yorker Staatszeitung« im Schaufenster ihres Ladens ohne polizeiliche Genehmigung ausgehängt hatte. Die Strafkammer G e e s t e m ü n d e sprach sie jedoch am 3. Dezember 1914 aus folgenden Gründen von der Beschuldigung eines Vergehens gegen § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes (Zu widerhandlung gegen ein militärisches Verbot) frei:

Da Ahrens die Zeitungen nur ausgestellt, nicht aber feilgeboten oder verkauft hat, ist nur nach einem unerlaubten »öffentlichen Anschlag« zu fragen. Solcher liegt hier nicht vor, denn die Zeitungen waren nicht an eine Mauer oder Wand »angeschlagen«, sondern nur im Schaufenster »ausgehängt«, was nicht dasselbe wie »Anschlag« ist.

Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft in Verden Revision ein, die der Reichsanwalt begründete: Verkannt ist der Begriff des »Anschlags«, unter dem die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Bd. 11, S. 282; Bd. 39, S. 183) »jede mechanische Tätigkeit, durch die zum Zwecke der Bekanntmachung für das Publikum die Schrift mit einem festen Gegenstand als Träger in Verbindung gebracht wird«, versteht. Die Strafkammer hätte bei der Beurteilung des nicht genehmigten »öffentlichen Aushanges« sich nicht an den engen Wortsinne der zufällig gewählten Bezeichnung »Anschlag« halten, sondern nach der vom Reichsgericht gegebenen Begriffsbestimmung und nach dem Sinn und Zweck der Anordnung entscheiden müssen, durch die erreicht werden sollte, daß Zeitungen erst nach der Prüfung durch die Ortspolizeibehörde zur öffentlichen Bekanntmachung (Anschlag, Aushang, Verkauf usw.) zugelassen würden. Die Strafkammer hat daher zu Unrecht den A. von der Verletzung des Verbots freigesprochen, das nach §§ 1, 4, 5, 9 b des Belagerungszustandsgesetzes, § 30 des Pressegesetzes und § 68 der Reichsverfassung rechtsgültig erlassen worden ist. Das Reichsgericht schloß sich dem Antrag und den Ausführungen des Reichsanwalts an, hob die Freisprechung auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. (Aktenzeichen 2 D. 75/15.)

**Das psychologisch-pädagogische Institut zur Fortbildung von Lehrern,** das die Arnberger Regierung plante, soll am 1. Oktober in Dortmund eröffnet werden. Das Institut soll seine Besucher in die experimentelle Psychologie und Pädagogik einführen und ihnen Gelegenheit geben, sich für selbständige wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiete zu interessieren. Zur Einführung werden Vortragsreihen und Einzelvorträge gehalten werden. Fortgeschrittene Teilnehmer an den Vorlesungen werden zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet und ihnen die Hilfsmittel des Instituts dazu zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Kreise sind Ferienkurse und populärwissenschaftliche Vorträge in Aussicht genommen. Als erster Leiter des Instituts, das von der Arnberger Regierung, der Stadt Dortmund und den Lehrervereinen unterhalten wird, ist der Privatdozent Dr. Goldschmidt an der Universität Münster gewonnen worden.

**Jahresversammlung der Wiener Bibliophilen.** — Unter dem Präsidium des Burgtheaterdirektors Hugo Thimig fand kürzlich in Wien die diesjährige Jahresversammlung der Wiener Bibliophilen-gesellschaft statt (vgl. Bbl. Nr. 85), die einen sehr guten Besuch aufwies. Der erste Vorsitzende der Gesellschaft, Hugo Thimig, verwies in seiner Ansprache auf die ernste, schwere Zeit, die wir jetzt durchleben. »Wenn wir Bücherfreunde«, so führte er u. a. aus, »trotz dieser herben Zeiten dennoch unsere Bestrebungen nicht zurückgestellt, sondern in ihnen nach wie vor fortfahren, so glauben wir im Sinne des großen gegenwärtigen Verteidigungswerkes zu handeln«. Hierauf erstattete der zweite Vorsitzende Hans Feigl den Jahresbericht, aus dem die unerschütterte Lage der Gesellschaft hervorgeht. Während sei es und ein bereitetes Zeichen deutscher Kultur, daß Briefe selbst aus der Front eintreffen, in denen Mitglieder die Bitte aussprechen, sie ja nicht etwa aus den Mitgliederlisten zu streichen und die Jahressgaben bis nach Beendigung des Krieges für sie aufzubewahren. Auch treffen herzliche Schreiben von Mitgliedern aus dem neutralen Auslande ein, die in dem Wunsch nach einem Siege der deutsch-österreichischen Waffen ausklingen. Die letzten Jahressgaben, und zwar ein von der Graphi-